



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 110/18

Luxemburg, den 13. Juli 2018

Urteile in den Rechtssachen T-733/16
Banque Postale / EZB, T-745/16 BPCE / EZB, T-751/16 Confédération
nationale du Crédit mutuel / EZB, T-757/16 Société générale / EZB,
T-758/16 Crédit agricole / EZB und T-768/16 BNP Paribas / EZB

Das Gericht der EU erklärt die Beschlüsse der EZB, mit denen sechs französischen Kreditinstituten das Recht versagt wurde, bestimmte Risikopositionen im Zusammenhang mit französischen Sparbüchern bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen, für nichtig

Der EZB sind nämlich Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen

Die Finanzkrise von 2008 hat gezeigt, dass einige Kreditinstitute einen zu großen Teil ihrer Investitionen durch Verschuldung statt durch Eigenmittel finanziert hatten. Dieser Mangel an Eigenmitteln führte dazu, dass einige Banken ihre Vermögenswerte dringend veräußern mussten, was die Wirkungen der Finanzkrise verstärkte.

Um einen besseren Überblick über die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute zu ermöglichen, beschloss der europäische Gesetzgeber, ein neues Instrument zur Beurteilung ihrer Ausstattung zu schaffen, nämlich die Verschuldungsquote. Die Besonderheit der Verschuldungsquote liegt darin, dass sie nicht anhand des Ausmaßes der Risikopositionen der Kreditinstitute berechnet wird und dass grundsätzlich deren gesamte Investitionen in ihre Berechnung einfließen.

Allerdings wurde in die Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute¹ eine Ausnahmeregelung eingefügt, nach der die zuständigen Behörden, darunter die Europäische Zentralbank (EZB), den Kreditinstituten gestatten können, Risikopositionen, die bestimmte Bedingungen erfüllen², bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen.

Sechs französische Kreditinstitute, die der Direktaufsicht durch die EZB unterliegen, stellten bei dieser den Antrag, bei der Berechnung der Verschuldungsquote die Risikopositionen unberücksichtigt lassen zu dürfen, die sich aus Beträgen aus mehreren bei ihnen eröffneten Sparbüchern („livret A“ [Sparbuch A], „livret de développement durable et solidaire“ [LDD] [Sparbuch für nachhaltige und solidarische Entwicklung] und „livret d'épargne populaire“ [LEP] [Volkssparbuch]) ergaben und auf die Caisse des dépôts et consignations (CDC) (Kasse für Einlagen und Hinterlegungen), eine französische Anstalt des öffentlichen Rechts, übertragen worden waren.

Mit Beschlüssen vom 24. August 2016 verwehrte die EZB die Genehmigung, die gegenüber der CDC bestehenden Risikopositionen, die sich aus den auf den drei oben genannten Sparbüchern angelegten Beträgen ergaben, bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen³. Zur Begründung führte sie aus, selbst wenn die in der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt seien, stehe es in ihrem Ermessen, ob sie die beantragte

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1, berichtigt im ABl. 2013, L 208, S. 68, und im ABl. 2013, L 321, S. 6).

² Die Risikopositionen müssen a) gegenüber einer öffentlichen Stelle bestehen, b) in Übereinstimmung mit den Aufsichtsanforderungen an Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen behandelt werden und c) aus Einlagen stammen, zu deren Übertragung an die unter Punkt a) erwähnte öffentliche Stelle das Institut rechtlich verpflichtet ist, um Investitionen im allgemeinen Interesse zu finanzieren.

³ In Bezug auf die Banque Postale genehmigte die EZB jedoch für einen Teil der betroffenen Risikopositionen, zwischen 2016 und 2023 vorübergehend und degressiv eine solche Nichtberücksichtigung vorzunehmen, um der erheblichen Auswirkung ihres ablehnenden Beschlusses für dieses Kreditinstitut Rechnung zu tragen.

Nichtberücksichtigung genehmige. Bei der Ausübung dieses Ermessens sei zu beachten, dass der Mechanismus der Übertragung von der CDC auf die betroffenen Kreditinstitute Schwächen aufweise und aufsichtsrechtliche Bedenken aufwerfe, was die Ablehnung der Anträge dieser Kreditinstitute rechtfertige. Die sechs Kreditinstitute riefen daraufhin das Gericht der Europäischen Union an, um die ablehnenden Beschlüsse der EZB für nichtig erklären zu lassen.

Mit seinen heute verkündeten Urteilen erklärt das Gericht die Beschlüsse der EZB für nichtig.

Das Gericht bestätigt zunächst, dass es, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung der in Rede stehenden Nichtberücksichtigung erfüllt sind, im Ermessen der EZB steht, ob sie diese Nichtberücksichtigung tatsächlich genehmigt. Dass ein solches Ermessen besteht, ergibt sich nämlich eindeutig aus dem Wortlaut der Verordnung und erklärt sich damit, dass es der EZB gestattet sein muss, eine Abwägung anhand der Besonderheiten jedes Einzelfalls vorzunehmen, und zwar zwischen einerseits dem Erfordernis, den Grundgedanken der Verschuldungsquote zu beachten (was die Berücksichtigung der Gesamtrisikopositionsmessgröße eines Kreditinstituts ohne Gewichtung anhand des Risikos impliziert), und andererseits der Erwägung, dass bestimmte Risikopositionen, die ein besonders schwaches Risikoprofil aufweisen und nicht aus einer Investitionsentscheidung des betroffenen Kreditinstituts herrühren, für die Berechnung der Verschuldungsquote irrelevant sind und dabei unberücksichtigt bleiben können.

Sodann prüft das Gericht, ob der EZB bei der Ausübung ihres Ermessens ein Rechtsfehler oder offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen ist. Insoweit stellt es fest, dass die EZB ihre Ablehnung mit Aspekten begründet hat, die den Risikopositionen, auf die sich die in der Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung bezieht, inhärent sind, womit sie dieser Ausnahmeregelung ihre praktische Wirksamkeit genommen hat. Sie hat ihre Ablehnung nämlich damit begründet, dass die Risikopositionen gegenüber der CDC auf der Aktivseite der Bilanz der betroffenen Kreditinstitute stünden (dabei sind die von der Ausnahmeregelung betroffenen Risikopositionen wesensgemäß dazu bestimmt, auf der Aktivseite der Bilanz zu stehen), dass diese Kreditinstitute das operationelle Risiko im Zusammenhang mit regulierten Spareinlagen trügen (dabei entspricht es dem Grundgedanken der Ausnahmeregelung, dass die Kreditinstitute dieses Risiko tragen) und dass eine etwaige Zahlungsunfähigkeit des französischen Staates zur Folge haben könne, dass die auf die CDC übertragenen Beträge den Klägerinnen nicht zurückgezahlt würden (dabei betrifft die Ausnahmeregelung ausschließlich Risikopositionen gegenüber Staaten, und die EZB hat die Wahrscheinlichkeit einer solchen Zahlungsunfähigkeit nicht untersucht).

Das Gericht ist zudem der Auffassung, dass angesichts der Tatsache, dass sich die mit einer übermäßigen Verschuldung verbundenen Risiken im Fall einer unzureichenden Liquidität verwirklichen, der grundsätzliche Standpunkt der EZB, dass sich aufgrund der Anpassungsfrist (d. h. der zwischen den Anpassungen der jeweiligen Positionen der betroffenen Kreditinstitute und der CDC liegenden Frist) die mit einer übermäßigen Verschuldung verbundenen Risiken eher verwirklichen könnten, obwohl die EZB einräumt, dass diese Anpassungsfrist kein Liquiditätsrisiko begründe, aufgrund seiner Allgemeinheit und angesichts des Fehlens einer detaillierten Prüfung der typischen Merkmale der regulierten Spareinlagen als offensichtlich fehlerhaft anzusehen ist.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-733/16](#), [T-745/16](#), [T-751/16](#), [T-757/16](#), [T-758/16](#) et [T-768/16](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255